

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Mai 2015

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Im Blickpunkt

- > Reform des Insolvenzverfahrens – Erschwerung verdeckter Absprachen

Ländernachrichten

- > Estland: unter anderem Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-Ups
- > Lettland: Reform der Rechte von Gemeinschaftseigentümern
- > Litauen: unter anderem Ausschreibung zum Bau des größten KWK-Kraftwerkes in Litauen gestartet und die Umsetzung der AIFM-Richtlinie

Internes

- > Neuer Steuerberater in Riga und Seminare und Konferenzen von Rödl & Partner in Vilnius

Liebe Leserin, lieber Leser,

die große Konjunkturumfrage der Deutsch-Baltischen Handelskammer im Jahr 2014 unter den deutschen Unternehmern in den Baltischen Staaten hat für alle drei Länder durchweg positive Aussichten ergeben. Trotz der Ukraine-Krise erwarten mehr als 90 Prozent der befragten Unternehmer eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in allen drei Ländern.

Diese positive Grundstimmung merken wir auch in unserer täglichen Arbeit, in der wir seit dem Jahresbeginn ein deutliches Auftragsplus verzeichnen.

Jüngste Änderungen im Recht für Unternehmensinsolvenzen in Litauen und die Einführung von rechtlich transparenten Verfahren zur Bestellung von Insolvenzverwaltern gehen eines der Hauptprobleme im aktuellen Insolvenzrecht in allen drei Baltischen Staaten an: die unerlaubten Absprachen zwischen Insolvenzverwalter, Gläubigern und Schuldnern. Mit der Einführung eines automatisierten Systems für die Auswahl des Insolvenzverwalters ist ein erster wichtiger Schritt im Bereich der Korruptionsprävention gemacht worden. Grund genug für uns, sich des Themas etwas ausführlicher zu widmen und die Verbesserungen insbesondere für ausländische Unternehmen darzustellen.

Falls ähnliche Schritte zur Korruptionsprävention auch in anderen Bereichen folgten, könnte dies eine weitere Verbesserung des Investitionsklimas bewirken.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr



Audrius Biguzas
Partner (Vilnius)

Im Blickpunkt: Das Problem verdeckter Absprachen im Insolvenzverfahren – Korruptionsprävention in Litauen, Lettland und Estland



Ansprechpartner für Fragen rund um
das Insolvenzrecht
Audrius Biguzas
E-Mail: audrius.biguzas@roedl.pro
Telefon: +370 2123590

Kurz gelesen:

- > Die Auswahl des Insolvenzverwalters anhand seiner Qualifikation und seine Geeignetheit für das jeweilige Insolvenzverfahren ist einer der wesentlichen Eckpunkte einer geplanten Reform des Insolvenzrechts in Litauen. Die fehlende Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters und/oder seine mangelnde Qualifikation ist einer der Hauptgründe dafür, dass in Litauen nur 13 % aller Gläubigeransprüche im Insolvenzverfahren befriedigt werden können.
- > In Lettland erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters bereits nach dem Zufallsprinzip. Die jüngsten Änderungen des lettischen Insolvenzrechts sollen das Problem der „fiktiven“ Gläubiger verhindern und erschweren, dass derselbe Vermögensverwalter, der beauftragt ist, Forderungen für am Verfahren beteiligte Schuldner durchzusetzen, auch gleichzeitig Insolvenzverwalter in demselben Verfahren werden kann.
- > In Estland unterliegt es dem Ermessen des Gerichts, welchen Insolvenzverwalter

es für ein Insolvenzverfahren bestellt. Der Insolvenzverwalter muss die Rechte und Interessen aller Gläubiger gleichermaßen einbeziehen und im Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe oder seiner Entlassung durch das Gericht rechnen.

- > Da die Gläubiger in Estland nur sehr geringen Einfluss auf die Entscheidung haben, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird, stellen Absprachen zwischen den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter kein Problem dar.

Insolvenzverfahren im Vergleich

Einführung

In Deutschland wird der Insolvenzverwalter vom zuständigen Amtsgericht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt (§ 2, 3 des deutschen Insolvenzgesetzes).

Sobald das Insolvenzgericht darüber entschieden hat, welche Kandidaten die entsprechenden Qualifikationen erfüllen, setzt es diese auf eine Vorauswahlliste. Diese Entscheidung ist zwar grds. anfechtbar, nicht jedoch die schlussendliche Auswahl. Lediglich die Gläubigerversammlung kann den Insolvenzverwalter noch abwählen und an seine Stelle eine andere Person einsetzen. Diese Entscheidung wiederum kann u.U. vom Insolvenzgericht annulliert werden, sofern die ausgewählte Person nicht die ausreichenden Qualifikationen besitzt.

Dieses System wird in Deutschland häufig kritisiert. Vor allem der Vorwurf der „Vetternwirtschaft“ zwischen Gericht und Insolvenzverwalter steht im Raum, da insbesondere bei großen und damit für den Insolvenzverwalter lukrativen Insolvenzen häufig immer wieder dieselben Personen zum Insolvenzverwalter bestellt werden.

In den drei Baltischen Staaten ist das Problem unerlaubter Absprachen zwischen den am Insolvenzverfahren beteiligten Personen noch um einiges gravierender. Dieses Problem haben auch die Gesetzgeber erkannt und entsprechende Reformvorhaben begonnen, um solche unerlaubten Absprachen zu erschweren. Hierdurch sollen die Chancen für eine gerechte und faire Befriedigung aller Insolvenzschuldner verbessert werden.

Litauen

Der neue Gesetzentwurf in Litauen sieht vor, dass Insolvenzverwalter in Litauen mit der Hilfe eines Computerprogramms bestellt werden. Dieser Vorschlag steht im Zentrum einer Reform des litauischen Insolvenzrechts, dessen Ziel es ist, ein transparenteres, faireres und schnelleres Insolvenzverfahren zu schaffen.

Am 4. Februar initiierte die Präsidentin der Republik Litauen eine Änderung des Insolvenzgesetzes, welcher den Schutz der Interessen von Gläubigern und Insolvenzschuldnern erhöhen sollte.

Eine Studie des litauischen Rechnungshofes hat gezeigt, dass nur 13 % aller Gläubigeransprüche in Litauen im Insolvenzverfahren befriedigt werden. Bei 70 % aller insolventen Gesellschaften werden weniger als 50 % aller Gläubigeransprüche erfüllt.

Ein Insolvenzverfahren dauert in Litauen durchschnittlich 2,3 Jahre, obwohl die Europäische Kommission schon länger eine Frist von einem Jahr für Insolvenzverfahren fordert.

Eine internationale Studie von „*Doing Business in Lithuania*“ zeigt außerdem weitere Schwachpunkte des litauischen Insolvenzrechts auf. Gemäß der Klassifizierung der Weltbank liegt Litauen auf diesem Gebiet auf Rang 67 von 189 beteiligten Ländern und nimmt den vorletzten Platz aller Europäischen Mitgliedstaaten ein.

Mit den aktuellen Änderungen schlägt die Präsidentin vor:

- > Fristen für Geschäftsführer und Eigentümer der Unternehmen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu setzen sowie Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Fristen zu schaffen;
- > Fragender Vergütung des Insolvenzverwalters sowie deren Berechnungs- und Auszahlungsfragen zu lösen;
- > Schadenersatzmechanismen zu schaffen, indem Schadenersatzforderungen gegen die Personen gerichtet werden können, die die Einleitung des Insolvenzverfahrens und die Pflicht auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens versäumt haben;
- > Ein transparenteres System für die Zwangsversteigerung des Vermögens der Gesellschaften zu schaffen.

Der erwähnte Gesetzentwurf befindet sich derzeit im litauischen Parlament Seimas zur Erörterung. Aller Voraussicht wird der Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Hierüber werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Lettland

Im Überblick:

- > In Lettland erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters nach dem Zufallsprinzip und stellt so sicher, dass weder Schuldner noch Gläubiger darauf Einfluss haben, welcher Insolvenzverwalter das Verfahren leiten wird.
- > Die Vereinbarungen und Entscheidungen zwischen den Hauptgläubigern in Bezug auf das Eigentum des Schuldners beeinflussen zumeist die Durchsetzbarkeit der Forderungen der Minderheitsgläubiger.
- > Die jüngsten Änderungen des Insolvenzrechts lösen das Problem der „fiktiven“ Gläubiger und verhindern, dass derselbe

Vermögensverwalter, der beauftragt ist, Forderungen für am Verfahren beteiligte Firmen durchzusetzen, auch gleichzeitig Insolvenzverwalter in demselben Verfahren sein kann.

Einführung

In Lettland gab und gibt es Probleme mit unerlaubten Absprachen zwischen Schuldner und Insolvenzverwalter. Angesichts dessen stärkte die letzte Insolvenzrechtsreform das Zufallsprinzip in Bezug auf die Bestellung des Insolvenzverwalters.

Bestellung des Insolvenzverwalters

Die Insolvenzbehörde führt eine Liste von Kandidaten für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter. Diese Liste sortiert die Kandidaten jährlich in einer neuen, zufälligen Reihenfolge. Sobald das Gericht die Insolvenzbehörde anweist, einen Kandidaten für ein bestimmtes Insolvenzverfahren zu empfehlen, wird der Schuldner, dessen Zahlungsfähigkeit überprüft wird, auf eine Schuldnerliste mit zufälliger Anordnung gesetzt. Die Insolvenzbehörde ordnet dem Schuldner einen Insolvenzverwalterkandidaten zu. Anschließend trifft das Gericht die Auswahlentscheidung, außer es sollten begründete Vorbehalte gegen die Entscheidung sprechen.

Seit dem 31. Januar 2014 werden alle Kandidaten in nur noch eine Liste eingetragen und nicht mehr nach bestimmten Regionen unterteilt. Dies macht jegliche Maßnahmen von Gläubigern oder dem Schuldner zwecklos, unerlaubte Abreden mit einem bestimmten Favoriten zu treffen, da die Möglichkeit, dass der gewünschte Kandidat auch wirklich Insolvenzverwalter wird, auf ein Minimum reduziert wird.

Die neue Verfahrensweise, auf welche Art die Insolvenzbehörde einen Kandidaten für die Aufgabe als Insolvenzverwalter auswählt und empfiehlt, spricht für das Zufallssystem bei der Kandidatenwahl. Seit dem 1. März 2015 wird

jedem Kandidaten eine Nummer zugeordnet, aufgrund welcher alle Kandidaten von einem Computerprogramm nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Einfluss von Hauptgläubigern vs. Rechte von Minderheitsgläubigern

Während des Insolvenzverfahrens können Absprachen zwischen Insolvenzverwalter und Gläubigern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gläubiger mit weniger Stimmen in der Gläubigerversammlung sind praktisch ohne Einfluss.

Hauptgläubiger können alle wichtigen Entscheidungen treffen, welche die Interessen und Rechte der Minderheitsgläubiger übergehen, insbesondere was die Entlohnung sowie den Antrag auf Entlassung des Insolvenzverwalters sowie die Prüfung der Aufwendungen zur Durchführung des Insolvenzverfahrens angeht.

Dies gilt auch für die wichtigste Entscheidung: Entscheidungen über Maßnahmen in Bezug auf das Eigentum des Schuldners. Da die Forderungen der Gläubiger nach deren Höhe geschützt werden, beeinflusste die Entscheidung der Hauptgläubiger in Bezug auf das Eigentum des Schuldners die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit der Forderungen der Minderheitsgläubiger.

Maßnahmen zum Schutz von Minderheitsgläubigern

Um die Rechte der Gläubiger zu schützen, deren Rechte oder Interesse verletzt wurden, können diese eine richterliche Kontrolle der Entscheidungen des Insolvenzverwalters oder der Gläubigerversammlung beantragen. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass nicht jeder Richter den Fall unter Zuhilfenahme der Durchführung einer Due Diligence entscheidet und da seine Entscheidung nicht anfechtbar ist, sind die Gläubiger dabei meist erfolglos.

Das Fehlen von Anfechtungsmöglichkeiten verhindert zudem die Rechtsbildung durch die Gerichte. Eine Lösung könnte sein, den Parteien das Recht zu gewähren, die o.g. Gerichtsentscheidung anzufechten. Allerdings würde dies das gesamte Insolvenzverfahren verzögern, weshalb die Geeignetheit dieser Maßnahme zweifelhaft ist.

In Fällen, in welchen der Insolvenzverwalter Gesetze verletzt, kann Klage gegen den Insolvenzverwalter durch die Insolvenzbehörde erhoben werden. Sofern der Insolvenzverwalter eine Pflichtverletzung begeht, kann es dem Insolvenzverwalter die Verpflichtung auferlegen, dies abzustellen. Allerdings kann die Insolvenzbehörde nicht in Fällen eingreifen, in denen es rechtliche Streitigkeiten gibt.

„Fiktive“ Gläubiger und unerlaubte Absprachen mit dem bevorzugten Insolvenzverwalter

In der Praxis ist der Fall, dass Absprachen zwischen dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter getroffen werden, häufiger anzutreffen als zwischen Gläubigern und dem Insolvenzverwalter.

In jüngster Zeit haben sich Probleme mit sog. „fiktive“ Gläubigern gehäuft: dies sind mit dem Schuldner in Verbindung stehende Gläubiger, die am Insolvenzverfahren teilnehmen, um Entscheidungen auf der Gläubigerversammlung zu treffen, um zu Unrecht Anteile an der Insolvenzmasse zu erhalten. Fiktive Gläubiger entstehen meist in vereinfachten Gerichtsverfahren zur Forderungsdurchsetzung (Beispiel Mahnverfahren), in denen das Gericht die Begründetheit des Anspruchs nicht prüft.

Oft sind sich die Insolvenzverwalter der Unbegründetheit der Forderungen bewusst, jedoch gab es für sie bisher keine gesetzliche Grundlage, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen.

Lage nach der Reform

Dieses Problem wurde mit den Änderungen des Insolvenzrechts vom 1. März 2015 behoben: sofern die Gläubigeransprüche beispielsweise auf einem gerichtlichen Mahnbescheid beruhen, kann der Insolvenzverwalter Dokumente verlangen, die den Anspruchsgrundnachweisen (beispielsweise Verträge).

Estland

Kurz gelesen:

- > In Estland liegt es im Ermessen des Gerichts, welchen Insolvenzverwalter es für ein Insolvenzverfahren bestellt.
- > Der Insolvenzverwalter muss die Rechte und Interessen aller Gläubiger gleichermaßen einbeziehen und im Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe oder seiner Entlassung durch das Gericht rechnen.
- > Da die Gläubiger nur sehr geringen Einfluss auf die Entscheidung haben, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird, stellen Absprachen zwischen den Gläubigern und dem Insolvenzverwalter kein Problem dar.

Ein Insolvenzverwalter wird vom Gericht mit derselben Entscheidung ernannt, in welcher das Insolvenzverfahren nach Anmeldung durch den Schuldner eröffnet wird. Es liegt in seinem Ermessen, wer ernannt wird.

Die Entscheidung, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird, unterliegt der Zustimmung der Gläubiger. Diese Zustimmung soll während der ersten Gläubigerversammlung gegeben werden. Sofern die Gläubigerversammlung die Zustimmung zur Entscheidung des Gerichts verweigert, ist sie in der Lage, stattdessen einen neuen Insolvenzverwalter zu wählen. Diese Entscheidung unterliegt wiederum der Prüfung durch das Insolvenzgericht. Das Gericht kann

die Entscheidung der Versammlung erneut annullieren, sofern die ausgewählte Person nicht den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen entspricht (Qualifikation, Unabhängigkeit, Vertrauen des Gerichts, etc.) oder sie keine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen kann. Verweigert das Gericht die Zustimmung daher, erlässt es eine Entscheidung, in der es erneut einen passenden Insolvenzverwalter bestimmt, welcher jedoch nicht erneut von der Hauptversammlung abgelehnt werden kann. Hierdurch hat das Gericht das letzte Wort, wer zum Insolvenzverwalter bestellt wird.

Sollten der Schuldner oder einer der Gläubiger Vorbehalte gegenüber der Arbeit des gewählten Insolvenzverwalters äußern, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, diese dem sog. Insolvenzkomitee (ein Organ, welches von der Gläubigerversammlung bestimmt wurde), der Gläubigerversammlung, dem Gericht, der Gerichtsvollzieher- und Insolvenzverwalterkammer oder dem Justizministerium vorzutragen.

Das Gericht übernimmt die Aufsicht über die Arbeit des eingesetzten Insolvenzverwalters und kann von diesem jederzeit Bericht über den Stand des Verfahrens sowie dessen getätigte Maßnahmen verlangen. Das Gericht kann zudem die Maßnahmen des Insolvenzverwalters prüfen und dabei die Kontostände des Schuldners jederzeit von der Bank abfragen, sofern der Insolvenzverwalter Zugriff darauf hat. Ähnliche Rechte werden auch dem Insolvenzkomitee gewährt (die Gläubigerversammlung kann entscheiden, auf die Bildung eines solchen Gremiums zu verzichten, wodurch die Rechte und Pflichten des Komitees bei der Versammlung verbleiben).

Sofern das Gericht feststellt, dass der Insolvenzverwalter die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann es diesen in Abstimmung mit dem Insolvenzkomitee, dem Schuldner oder dem Justizministerium oder auf Basis einer

Entscheidung der Gläubigerversammlung entlassen. Das Gericht muss dann einen neuen Verwalter bestimmen (welcher nicht von der Gläubigerversammlung bestätigt werden muss).

Das aktuelle System der Bestellung eines Insolvenzverwalters und die Kontrollmechanismen können schädliche Absprachen zwischen Gläubigern und dem Insolvenzverwalter nicht gänzlich ausschließen, jedoch handelt es sich nicht um eines der Hauptprobleme des estnischen Insolvenzverfahrens. Größere Probleme bereitet die lange Dauer der Verfahren und die große Zahl von Insolvenzen, geprägt von einer immer weitergehenden Abnahme der Insolvenzmassen, die nicht mehr in der Lage sind, die Kosten der Verfahren zu decken.

Ländernachrichten

Litauen

Ausschreibung zum Bau des größten KWK-Kraftwerkes in Litauen gestartet

Gegenstand der Ausschreibung ist die schlüsselfertige Detailplanung, Beschaffung und Errichtung (EPC) eines KWK-Kraftwerkes in Vilnius mit einer (vorläufigen) Leistung von 274 MW thermisch und 145 MW elektrisch. Die Anlage soll 1.627 Terrawattstunden Wärme und 0.817 Terrawattstunden Elektrizität produzieren. Das Investitionsvolumen wird auf mehr als 90 Millionen EUR geschätzt.

Die Anlage soll jeweils aus zwei Blockheizkraftwerken bestehen, wovon eines mit Abfall und das andere mit Biomasse betrieben werden soll.

Ebenfalls in diesem Jahr ist die Ausschreibung eines vergleichbaren Kraftwerks in Kaunas geplant. Weitere Informationen senden wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Umsatzsteuer - Einbehaltung und Abführung in Verbindung mit Bauleistungen durch den Auftraggeber

Ab dem 1. Juli 2015 wird die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Umsatzsteuer in Verbindung mit Bauleistungen auf den Auftraggeber übertragen, sofern dieser in Litauen zur Umsatzsteuer angemeldet und gleichzeitig nach litauischem Recht steuerpflichtig ist. Folglich unterliegen derartige Bauleistungen zukünftig dem Reverse-Charge-Verfahren.

Verfahren

Der geänderte Art. 96 des litauischen Umsatzsteuergesetzes nennt die Voraussetzungen, aufgrund welcher der Auftraggeber verpflichtet ist, die Umsatzsteuer für die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen einzubehalten und abzuführen. Ein durch diesen Artikel neu eingeführter Fall umfasst die Erbringung von Bauleistungen für **zur Umsatzsteuer angemeldete, steuerpflichtige Personen**.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Juli 2015 der Anbieter von Bauleistungen von seinem Auftraggeber die Bezahlung für die erbrachten Leistungen ohne Umsatzsteuer erhält, d.h. dass der Auftraggeber diese selbst an den Fiskus abführen muss. Im Falle einer Untervergabe wird die Umsatzsteuer der durch den Subunternehmer erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer sowie die Umsatzsteuer der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber beglichen. Die gezahlte Umsatzsteuer wird nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abgezogen.

Dieses neue Verfahren wird Bauleistungen i.S.v. Art. 7 Abs. 4 des litauischen Umsatzsteuergesetzes umfassen. Die Definition von Bauleistungen findet sich dabei in Art. 2 Abs. 15 des litauischen Baugesetzes, d.h. es handelt sich hier um Arbeiten, die im Zuge des Baus oder Abrisses von

Gebäuden entstehen. Dies bedeutet, dass diese neuen Regeln nur für jene Bauarbeiten gelten, welche unmittelbar mit dem Bau in Verbindung stehen.

Daneben gelten die angesprochenen Regeln ebenso für die Abnahme fertiger Gebäude durch den Auftraggeber, soweit eine solche Abnahme nach Art. 7 Abs. 4 des litauischen Umsatzsteuergesetzes unter den Begriff der Erbringung von Dienstleistungen fällt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Pflicht zur Umsatzsteuerabführung lediglich für angemeldete Umsatzsteuerzahler gilt, wenn diese in Verbindung mit den oben genannten erbrachten Bauleistungen aus Art. 2 Abs. 15 des litauischen Baugesetzes steht.

In den Fällen von:

- > Bauleistungen nach dem litauischen Baugesetz, die von Nichtzahlern oder von Umsatzsteuerzahlern erbracht werden, die als nicht-steuerpflichtige Personen legaldefiniert wurden, z.B. staatliche Institutionen, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen,
- > Bauleistungen, die nicht vom litauischen Baugesetz abgedeckt werden (z.B. Arbeiten, die zur Schaffung beweglicher Sachen erbracht wurden),
- > Baunebenkosten (z.B. Miete für Baugerüste oder anderes Equipment),
- > Baustoffe (z.B. Material, Technik)

wird die Umsatzsteuer weiter **auf die herkömmliche Art abgeführt**.

Vorteile

Die Implementierung derartiger neuer Regeln bringen spürbare Vorteile für beide Parteien. Auf diese Weise ist der Anbieter nicht länger gezwungen, sein Umlaufvermögen zur Begleichung der Umsatzsteuer zu nutzen,

insbesondere wenn sich die Zahlung durch den Auftraggeber verzögert. Der Auftraggeber ist zudem ebenso in der Lage, sein Umlaufvermögen zu sichern, d.h. es ist nicht mehr nötig, die berechnete Umsatzsteuer an den Anbieter und dabei die Rückerstattung der Vorsteuer aufzuschieben oder auszugleichen, da es dem Auftraggeber erlaubt, seine Umsatzsteuer sofort abzuziehen (sofern rechtlich möglich).

Herausforderungen

In der Praxis bringt dieses neue Verfahren möglicherweise einige Schwierigkeiten mit sich. Der Anbieter einer Bauleistung muss erst herausfinden, ob die gesamte Leistung die zuvor genannten Kriterien erfüllt.

Wenn dem so ist, muss der Anbieter zudem sicher sein, dass sein Auftraggeber nicht nur zur Umsatzsteuer angemeldet, sondern gleichzeitig auch steuerpflichtig ist. Der bloße Besitz einer Umsatzsteuernummer bedeutet nicht, dass der Auftraggeber auch tatsächlich einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, z.B. staatliche Institutionen, die zur Umsatzsteuer angemeldet sind.

Um daher zukünftig Missverständnisse zu vermeiden sollten die Vertragsparteien die drängendsten Fragen in Bezug auf die jeweils räumlich geltenden Regelungen zur Anmeldung zum Abzugsverfahren im Vorhinein klären, d.h. bereits vor Abschluss des Vertrages über die Bauleistungen.

In Fällen, in denen Bauleistungen von ausländischen Unternehmen erbracht werden, die zur litauischen Umsatzsteuer angemeldet sind, gelten diese neuen Regeln entsprechend. Die Umsatzsteuer in Verbindung mit diesen Leistungen wird vom jeweiligen zur Umsatzsteuer angemeldeten Auftraggeber einbehalten und abgeführt. In solchen Fällen wird die von den genannten ausländischen Anbietern während der Bauphase in Litauen gezahlte Vorsteuer in die Umsatzsteuererklärung einbezogen. Die beschriebene Umsatzsteuerrückerstattung wird jedoch nicht automatisch durchgeführt werden.

Hierzu ist ein spezieller Antrag erforderlich, dessen Prüfung häufig mit einer Steuerprüfung einhergeht. Dies kann die Anmeldung zu diesem Verfahren möglicherweise verzögern.

Wichtige Hinweise

- > Die Einführung dieser neuen Regeln für Bauleistungen befreien ausländische Unternehmen, die Bauleistungen in Litauen durchführen, nicht von der Verpflichtung, sich als litauischen Umsatzsteuer anzumelden.
- > Einzelheiten der Durchführung der neuen Regelungen am 1. Juli 2015 sind noch nicht abschließend geklärt und die litauischen Finanzbehörden werden hierzu noch weitere Durchführungsvorschriften erlassen. Sollte Sie daher planen, Bauleistungen in Litauen zu erbringen oder zu beauftragen, wäre es ratsam, bereits im Vorhinein einen Steuerberater zu konsultieren.

Litauen hat die AIFM-Richtlinie umgesetzt

Litauen hat die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (kurz AIFM - alternative investment funds managers) umgesetzt, welche die Verwalter mit Sitz in der EU als auch Verwalter aus Drittländern, die ihre Fonds in der EU vertreiben möchten, reguliert.

Das litauische Gesetz (auf Litauisch: *Lietuvos Respublikos profesionaliesiems investuotojams skirtą kolektyvinio investavimo subjektų valdymo įmonių įstatymas*) wird die Aktivitäten litauischer Investmentfonds in der Europäischen Union fördern und einen positiven Einfluss auf die litauischen Kapitalmärkte haben.

Das Gesetz legt die Regeln für die Genehmigung, den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die Transparenz von AIFM fest, welche diese für Großinvestoren aus der Europäischen Union verwalten und vermarkten. Darüber hinaus gilt

das Gesetz ebenso für OGAW (Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren) ab einer Größe von EUR 100 Millionen in den Fällen, in denen die OGAW für Investitionskredite verwendet werden. Das Gesetz gilt zudem für OGAW ab einer Größe von EUR 500 Millionen in Fällen, in denen ein OGAW verwaltet wird, welcher auch 5 Jahre nach seiner Gründung seinen Investoren nicht gestattet, eine Auszahlung von Anteilen oder eine Rückerstattung der Einlagen geltend zu machen.

Lettland

Änderungen des lettischen Zivilrechts zur Lösung von Problemen bei Gemeinschaftseigentum

Eine neue rechtliche Regelung zur Lösung von Problemen mit Gemeinschaftseigentum hat in das lettische Zivilrecht Einzug gehalten. Dies umfasst die Rechte zum Bau und zur Nutzung von Nichtwohngebäuden oder Bauwerken auf fremden Grund. Es wurde erwartet, dass eine Gesetzesänderung das Entstehen von Gemeinschaftseigentum in Lettland insgesamt verhindern würde, insbesondere in Bezug auf den Wohnungsbau auf Grundstücken dritter Parteien. Das Baurecht ist jedoch lediglich auf Nichtwohngebäude und Bauwerke anwendbar.

Das Baurecht kann nur per Vertrag vereinbart werden und muss im Grundbuch eingetragen werden. Die Laufzeit derartiger Verträge sollte zehn Jahre nicht unterschreiten, ausgehend vom Moment der Grundbucheintragung. Das Baurecht ist auf Dritte übertragbar, ebenso ist die Vererbung möglich. Das Gesetz gibt zudem das Recht zur Belastung des Baurechts, d.h. es kann mit einer Hypothek o.ä. belegt werden; allerdings sind derartige Belastungen nur zeitlich begrenzt entsprechend der vereinbarten Dauer des Erbbaurechts möglich. Nach dem Ablauf des Baurechts wird das Nichtwohngebäude oder das Bauwerk Teil des Grundstücks und geht ins Eigentum des Grundstückseigentümers ohne

Kompensation für den Gebäudebesitzer über – es sei denn, der Vertrag sieht eine derartige Kompensation vor.

Die neuen Regeln werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Estland

Neue Regierung im Amt

Am 9. April 2015 wurde die neue Regierung vereidigt. Ministerpräsident Taavi Rõivas hat als wichtigste Ziele der Regierung folgende genannt:

- > die Verbesserung der finanziellen und sozialen Lage von Familien mit Kindern und die Verbesserung des die Geburt der Kinder unterstützenden Umfelds,
- > die Stärkung der Sicherheit Estlands,
- > die Verbesserung der finanziellen und sozialen Lage geringverdienender Einwohner,
- > die Förderung des Wirtschaftswachstums und
- > die Senkung der Steuern auf Arbeit, Reformen der staatlichen und lokalen Verwaltung zur Vermeidung der Marginalisierung von Gebieten sowie
- > die Vorbereitung der EU-Ratspräsidentschaft und deren erfolgreiche Durchführung.

Ein Vorhaben der neuen Regierungskoalition ist die Steigerung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoff um 10 %, um den Haushalt zu entlasten; der entsprechende Anteil am Anstieg des Kraftstoffpreises würde 4-5 % pro Jahr betragen. Kraftstoffpreise sind meist Inputkosten für sonstige Waren und Dienstleistungen, was eine allgemeine Steigerung von Preisen auch in anderen Wirtschaftssektoren bedeuten würde. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass der zu erwartende allgemeine Einfluss der Steigerung der Kraftstoffverbrauchsteuer auf die Inflationsrate unter 0,3 % liegen würde.

Neues Gerätesicherheitsgesetz

Am 01.07.2015 wird das Gerätesicherheitsgesetz in Kraft treten und fünf Gesetze zur Regelung dieses Bereichs werden außer Kraft treten. Das Ziel des Gerätesicherheitsgesetzes ist die Vereinfachung der Regelungen im Bereich der Gerätesicherheit sowie die Beseitigung der darin bestehenden Lücken.

Das Gerätesicherheitsgesetz regelt die Gewährleistung der Sicherheit bei der Nutzung von Geräten. Der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes ist sehr breit und betrifft beinahe alle Eigentümer und Nutzer von elektrischen Geräten und verschiedenen Maschinen.

Das Gerätesicherheitsgesetz gibt keine neuen Anforderungen und bringt keine Änderung technischer Vorschriften mit sich. Auch werden keine Zugeständnisse hinsichtlich der inhaltlichen und sicherheitsgewährleistenden Anforderungen gemacht.

Änderungen des estnischen Handelsgesetzbuches für Start-Ups

Am 01. Juli 2015 treten die Änderungen des Handelsgesetzbuches in Kraft, wodurch die Regelungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung flexibler gestaltet werden, um das Unternehmensumfeld für Start-Ups zu verbessern. Auch Investoren sind von den Änderungen betroffen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- > Ermöglichung der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen – Ziel der Änderung ist, dem Start-Up die Kapitalbeschaffung zu vereinfachen.
- > Der Vorstand oder der Verwaltungsrat erhalten das Recht zur Kapitalerhöhung – Ziel der Änderung ist, den Leitungsorganen zu ermöglichen, auf den täglichen Kapitalbedarf

schneller und effizienter zu reagieren.

- > Einführung von Vorschriften über das Bezugsrecht auf Geschäftsanteile bei Kapitalerhöhungen – Ziel der Änderung ist, hinsichtlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der Aktiengesellschaft ähnliche Regelung zum Bezugsrecht von Geschäftsanteilen festzulegen.
- > Die für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässige Obergrenze für den Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen wird auf 1/3 des Stammkapitals erhöht. Zurzeit ist es einer GmbH lediglich erlaubt, 1/10 des Stammkapitals zu erwerben.
- > Konkretisierung der Regelung über die mit Geschäftsanteilen verbundenen besonderen Rechte – den Gesellschaftern wird ermöglicht, in der Satzung zu vereinbaren, dass bestimmte Gesellschafter besondere Rechte erhalten, z. B. ein allgemeines Vetorecht oder Vorrechte bei Dividendenausschüttungen.
- > Die Vorschriften über die Abhaltung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung des Verwaltungsrates werden ebenfalls vereinfacht.

Internes

Litauen

Rödl & Partner mit Vortrag auf der Konferenz über den elektronischen Handel

Während der internationalen Konferenz *United Baltics* am 13. März 2015 hat der Rechtsanwalt Michael Manke, spezialisiert im Bereich „Neue Medien und Technologien“ einen Vortrag über die rechtlichen Rahmenbedingungen für online shops gehalten.

Die hierbei besprochenen Fragen betreffen

den Markenschutz, Urheberrechte, Online-Verträge, Verbraucherrechte, den Schutz personenbezogener Daten, den Gerichtsstand und die Registrierung von Webseiten. Vor dem Hintergrund der Pläne der EU zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes für digitale Inhalte kann das Wachstumspotential im elektronischen Geschäftsverkehr als sehr hoch eingeschätzt werden.

Rödl & Partner hält Seminar über die zehn wichtigsten Punkte für die Unternehmensgründung in Deutschland

Frau Eglė Pinaitė hat während des von der Deutsch-Baltischen Handelskammer am 25. März 2015 organisierten Seminars den Vortrag zum Thema *Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland – 10 Punkte für die erfolgreiche Unternehmensgründung gehalten*.

Neben der Wahl der für die entsprechende Investition passenden Gesellschaftsform war ebenso Thema wie arbeitsrechtliche Fragen für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer.

Steuerliche Fragen waren die Besonderheit bei der Einkommensteuer von entsandten Arbeitnehmern, die Frage der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie sonstige gesetzliche Steuern in Deutschland. Bauunternehmen sollten zunächst analysieren, welche Genehmigungen für eine Tätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Als hochaktuelles Thema wurde schließlich die in Deutschland geltenden Anforderungen an den Mindestlohn sowie ihre Anwendung für ausländische Arbeitnehmer diskutiert.

Neuer zertifizierter Steuerberater in Riga



Jānis Šneiders, Mitglied der Steuerberatung bei Rödl & Partner in Riga, ist nun zertifizierter Steuerberater. Die Zertifizierung wurde von der Lettischen Steuerberatervereinigung erteilt.

Die Lettische Steuerberatervereinigung dient dem Zweck, die Arbeit der lettischen Steuerberater zu überwachen und einen Berufskodex für diese vorzugeben. Darüber hinaus legt diese ebenfalls Regeln über die Arbeitsweise seiner Mitglieder fest.

Jānis ist seit 2012 bei Rödl & Partner in Riga angestellt. Zuvor sammelte er bereits Erfahrungen während seiner Tätigkeit am Staatlichen Rechnungshof. Jānis besitzt einen Abschluss in Wirtschaft und Recht.

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90
Fax: +370 5 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-Mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe: Mai 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 (67) 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.